



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 41

Donnerstag, 22. Oktober 2020

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis

- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) 168 und der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV); Allgemeinverfügung des Landratsamtes zur Aussetzung der Maskenpflicht für Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV); Allgemeinverfügung des Landratsamtes zur Aussetzung der Maskenpflicht für Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Abweichend von § 25a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV wird die Maskenpflicht am (Sitz)Platz für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgesetzt.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

Sie gilt bis zum Ablauf des Tages, an dem der Landkreis Cham auf der täglichen Bekanntmachungsliste des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) - einzusehen unter <https://www.stmgp.bayern.de> - letztmalig als Landkreis genannt wird, in dem nach Feststellung des Robert Koch-Instituts oder des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist.

Gründe:

I.

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARSCoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschriebene Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen.

Das Robert Koch-Institut (RKI) als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI derzeit insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt (vgl. Tagesbericht RKI vom 18.10.2020). Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Das RKI stellt allerdings in den Empfehlungen zu Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie vom 12.10.2020 („Empfehlungen zu Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie“) fest, dass Kinder und jüngere Jugendliche seltener betroffen sind als Erwachsene und nicht Treiber der Pandemie sind. Erst mit zunehmendem Alter ähneln Jugendliche hinsichtlich Empfänglichkeit und Infektiosität den Erwachsenen.

Der 7-Tages-Inzidenzwert von 50/100.000 Einwohnern wurde im Landkreis Cham mit Datenstand 20.10.2020 mit 51,56 erstmals überschritten und entwickelt sich weiter negativ. Am 22.10.2020 wurde ein Wert von 63,28 erreicht.

Die Neuinfektionen lassen sich überwiegend auf Ausbruchsgeschehen am Arbeitsplatz und dort oft im Zusammenhang mit Berufspendlern aus dem Risikogebiet Tschechien zurückführen. Im Übrigen bleibt das Infektionsgeschehen diffus. Betroffen waren auch teilweise Schulen, allerdings ging hier das Infektionsgeschehen überwiegend vom Personal aus. Dennoch zeigt sich, dass die Betroffenheit an Schulen trotz ungestörten Betriebs seit Beginn des Schuljahres insgesamt verhältnismäßig gering ist. Bisher war im Landkreis Cham nur eine Grundschule mit einem einzigen Fall einer Schülerin betroffen.

II.

Das Landratsamt Cham ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. § 54 IfSG,

§ 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, Art. 16 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für die unter Nummern 1 und 2 getroffenen Maßnahmen ist § 25a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 4 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Mit § 25a der 7. BayIfSMV wurden bayernweite Regelungen für Gebiete mit erhöhter Infektionsgefahr getroffen. Im Rahmen eines abgestuften Maßnahmenkonzeptes sieht § 25a der 7. BayIfSMV jeweils unterschiedliche Regelungen, einmal für das lokale Überschreiten einer 7-Tage-Inzidenz von 35/100.000 Einwohner (vgl. § 25a Abs. 1 der 7. BayIfSMV) und weiter für das Überschreiten einer 7-Tage-Inzidenz von 50/100.000 Einwohner (vgl. § 25a Abs. 2 der 7. BayIfSMV) vor. Hier regelt insbesondere § 25a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV, dass abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 der 7. BayIfSMV Maskenpflicht auch am Platz an Schulen aller Jahrgangsstufen besteht.

Von den Regelungen des § 25a der 7. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 25a Abs. 2 S. 3 i. V. m. Abs. 1 S. 4 der 7. BayIfSMV in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Die in Ziffer 1 geregelte Aussetzung der Maskenpflicht auch am Platz für Grundschulen im Landkreisgebiet ist infektionsschutzrechtlich vertretbar und trifft Regelungen für einen begründeten Einzelfall. Eine Maskenpflicht auch am Platz für Grundschulen ist angesichts des Infektionsgeschehens im Landkreis Cham lokal nicht erforderlich. Nach dem örtlichen Infektionsgeschehen haben sich Grundschulen bisher nicht als infektiologisch bedenklich erwiesen. Die in § 18 und § 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV angeordneten Maßnahmen sind aus derzeitiger Sicht ausreichend das Pandemiegeschehen im Landkreis Cham bestmöglich einzudämmen. Diese Regelungen bleiben unberührt.

Die infektionsschutzrechtliche Vertretbarkeit ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Oberstes Ziel aller Überlegungen ist die Herstellung eines verhältnismäßigen Ausgleichs zwischen der bestmöglichen Gewährleistung des Infektionsschutzes auf der einen und der möglichst ungestörten Aufrechterhaltung des Regelschulbetriebs auf der anderen Seite.

Neben der Befolgung der allgemeinen Hygieneregeln sieht der BayVGH die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich als geeignete Maßnahme an, die Infektionszahlen zu reduzieren. Die Maskenpflicht stellt allerdings auch einen Eingriff in den Regelablauf des Unterrichtsbetriebes dar, so dass eine Trageverpflichtung am Platz nur als Ultima Ratio in Betracht kommt.

Die Ermittlungen Gesundheitsamts Cham haben ergeben, dass Kinder im Grundschulalter nach bisherigen Erkenntnissen nicht zum Infektionsgeschehen im Landkreis Cham beitragen. Derzeit ist nur ein Fall in einer Grundschule bekannt, bei dem eine Infektion bei einer Schülerin festgestellt wurde. In diesem Fall war auch von einer Infektion im häuslichen Umfeld auszugehen. Im Übrigen konnte bislang keine Infektionsausbreitung, die von Grundschulen ausging, festgestellt werden.

Das RKI stellt in seinen Empfehlungen zu Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie zudem fest, dass der Eintrag von Infektionen in die Schulen oftmals über Erwachsene erfolgt und gerade

nicht über die Kinder, diese also auch aus dieser Warte nicht als Infektionstreiber identifiziert werden können.

Demgegenüber werden die Kinder durch die Verpflichtung, auch am Platz eine Maske zu tragen, in ihrer pädagogischen Entwicklung eingeschränkt. Angesichts der Erkenntnisse im Landkreis Cham stellt sich diese Einschränkung für die betroffene Personengruppe der Erst- bis Viertklässler als unverhältnismäßig dar, weswegen vorläufig darauf verzichtet werden kann. Das Landratsamt Cham behält sich ausdrücklich eine abweichende Einschätzung auf Grund weiterer Datenerhebungen vor. Die Aussetzung der Maskenpflicht am Platz für Grundschüler stellt sich bis dato also für den Landkreis Cham als infektionsschutzrechtlich vertretbar dar.

Die Ausnahme tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Sie gilt bis zum Ablauf des Tages, an dem der Landkreis Cham auf der täglichen Bekanntmachungsliste des Staatsministeriums für Gesundheit Pflege (StMGP) - einzu sehen unter <https://www.stmgp.bayern.de> - letztmalig als Landkreis genannt wird, in dem nach Feststellung des Robert Koch-Instituts oder des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Cham, 22.10.2020

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat